



Entscheidung Nr. 2356 (V) vom 11.9.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.9.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstr. 1b
5000 Köln 1

Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

VPS Video Programm Service
Saarstraße 7
8000 München 40

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Dr. Alexander Rüdell
Theatinerstr. 7
8000 München 2

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 26.8.1985 eingegangenen Antrag am 11.9.1985 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Ltd. Reg. Direktor Rudolf Stefen

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen:

"Die Nonne und das Biest"
Video-Farbfilm
VPS, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Die Nonne und das Biest" hat eine Spieldauer von ca. 82 Minuten und wird von der Fa. VPS, München, herausgebracht. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.
Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa gleichlange Kinospielefilm wurde 1978 in Italien produziert. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospielefilm nur für Erwachsene freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde den Obersten Landesjugendbehörden gemäß § 7 JSchÖG nicht vorgelegt.

2. Das Stadtjugendamt Köln hat beantragt, den Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, weil der Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Der Antragsteller hat seinem Indizierungsantrag eine Besprechung in der Zeitschrift "film-dienst", lfd. Nr. 22 045, in der Ausgabe vom 12.6.1979 (Heft Nr. 12) zugrundegelegt:

"Die sexbesessene Tochter eines Venezianers wird einem Orden zur Erziehung übergeben. Schwester Emanuelle, die mit einer älteren Schwester das Mädchen in die Klosterschule begleitet, verspürt beim Anblick des Mädchens lesbische Neigungen, die sich in einem Alptraum äußern, in dem die Schwester von den Schwierigkeiten mit dem „Biest“ träumt, das sich in sexueller Gier auch an einen entflohenen Sträfling bindet, der im Kloster unterschlüpft und dem sich letztlich auch Schwester Emanuelle „opfern“ muß. Der Film kombiniert in abstoßender Weise Pornografie und Sadismus mit dem christlichen Ordensleben. Die Schwestertracht, in die die bekannte Porno-Heldin Emmanuelle geschlüpft ist, wird zur Reizwäsche degradiert, der Zuschauer soll zum Voyeur herabgewürdigt werden. — Wir raten ab."

3. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

5. Der Video-Farbfilm "Die Nonne und das Biest" ist antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Köln war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS könnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

6. Der Videofilm "Die Nonne und das Biest" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Werke, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen, oder die sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert darstellen, sind sozialetisch desorientierend und damit jugendgefährdend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS (ständige Rechtsprechung des OVG Münster, vgl. statt vieler, Beschluß vom 22.3.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82, S. 20).

Derartige Medien sind ebenso wie Medien, die einen der anderen in § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS aufgeführten Merkmale erfüllen, in der Regel als jugendgefährdend anzusehen, ohne daß es im Einzelfall einer näheren Prüfung bedürfte, ob ihr Konsum geeignet ist, eine sozialetische Fehlentwicklung Jugendlicher herbeizuführen (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118). Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197), abgestellt.

Der Videofilm "Die Nonne und das Biest" erfüllt die Voraussetzung der sozialetischen Desorientierung. In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert.

Den ersten Hinweis auf den Charakter des Films erhält der Zuschauer bereits in den ersten Minuten. Monika, die von den beiden Ordensschwestern abgeholt wird, um ins Kloster gebracht zu werden, verabschiedet sich von ihrer Stiefmutter mit einem Kuß, der sicherlich nicht mütterlich zu nennen ist, sondern der eindeutig erotische Bezüge aufweist. Als Monika mit Schwester Emmanuelle im Eisenbahn-Schlafwagenabteil allein ist, zieht sie sich ihre Kleider aus und stellt ihren Körper demonstrativ zur Schau, bis sich Schwester Emmanuelle angeblich empört abwendet. Anschließend erzählt Monika Emmanuelle ein Strand Erlebnis mit drei jungen Männern. Dabei divergiert Monika's Schilderung stark von den von der Kamera gezeigten Bildern. Monika schildert sich als Unschuld, die von drei Männern am Strand vergewaltigt wird. Die Kamera zeigt derweil Bilder, in denen Monika die Provozierende ist. Sie zieht ihren Bikini aus und fordert die Männer auf, mit ihr den Geschlechtsverkehr auszuüben, was dann auch geschieht. Emmanuelle, die aufgrund Monika's Angaben glaubt, sie sei vergewaltigt worden, streichelt das Mädchen mitleidig. Daraufhin wird sie von Monika leidenschaftlich geküßt. Als Emmanuelle später in der Nacht aufwacht, findet sie Monika's Bett leer. Als sie Monika sucht, entdeckt sie in einem anderen Abteil, wo sie bei einem unbekanntem Mann eine Fellatio-Handlung ausführt.

Nachdem die Schwestern Monika in die Klosterschule gebracht haben, versucht Monika zu fliehen. Schwester Emmanuelle hält sie auf, dabei kommt es zu einem Handgemenge zwischen den beiden Frauen. Sie wälzen sich auf dem Boden und streifen dabei teilweise ihre Kleidung ab. Deutlich ist zu sehen, daß Schwester Emmanuelle durchaus nicht die vorschriftsmäßige Klosterunterwäsche trägt, sondern einen aufreizenden Tanga-Slip.

In der Nacht versucht dann Monika, ihre Zimmergenossin Anna zu lesbischen Handlungen zu verführen. Dies gelingt ihr auf Anhieb. Die nächsten Minuten des Films konzentrieren sich darauf, die ausgiebigen lesbischen Aktivitäten der beiden jungen Frauen zu zeigen. Unter anderem kann der Zuschauer in Großaufnahme verfolgen, wie sich die beiden Frauen gegenseitig ihre Körper in sexuell anreizender Weise betasten und dann mit dem Mund über den ganzen Körper, einschließlich des Geschlechtsteils, gleiten. Schwester Emmanuelle

kann sich als Voyeurin betätigen, denn sie überrascht die beiden Frauen bei ihren lesbischen Aktivitäten, unterbricht sie aber nicht.

In einer anderen Nacht trifft sich Monika außerhalb des Klosters mit einem Mann. Es ist ein entflohener Krimineller, den sie in einer Ruine versteckt. Selbstverständlich kommt es zwischen den beiden sofort zum Geschlechtsverkehr. Auch diesmal spart die Kamera nicht mit ausführlichen Kopulationsszenen. Die spekulativen aufdringlichen Darstellungen werden untermalt durch ein entsprechendes orgiastisches Gestöhne.

Monika's lesbisches Verhältnis, ihre Zimmergenossin Anna, ist eifersüchtig und verrät Emmanuelle Monika's nächtliches Verschwinden. Als Monika für ihren Liebhaber einen Strip ausführt, wird sie von Emmanuelle überrascht. Emmanuelle stellt sie zur Rede, erfährt aber dann von Monika nur, daß sie einen Hang zur Bisexualität hat. Wieder wird Monika's Erzählung von dem lesbischen Verhältnis zu ihrer Stiefmutter von entsprechenden Bildern begleitet. Ausführlich werden erneut lesbische Aktivitäten zwischen Monika und ihrer Stiefmutter gezeigt. Die Intensität und Aufdringlichkeit dieser Bilder tangieren die Grenze zur Pornographie. In langen Sequenzen zeigt die Kamera, wie die beiden Frauen ihre nackten Körper aneinander reiben, sich gegenseitig sexuell animieren, küssen, und Cunnilingus-Handlungen ausüben. Diesmal ist Monika's Vater der Voyeur. Sie legt seine Anwesenheit wie folgt aus: "Wie gierig er mich angeschaut hat, nicht wütend, sondern so, als ob er mich vernaschen wollte."

Für Emmanuelle's Wohlverhalten gegenüber Monika erhält sie ein Geschenk. Sie findet eines abends ein spitzenbesetztes Negligé in ihrem Schlafzimmer. Sie zieht sich aus und zieht gierig das Negligé an, empört sich aber gegenüber Monika über das Geschenk. Unter dem Deckmäntelchen, daß sie Monika vor der sexuellen Zudringlichkeit des Kriminellen schützen wolle, geht sie allein in die Ruine und fordert den Mann auf: "Kommen Sie schon, Sie Wüstling. Sie wollten doch eine Jungfrau." Aufreizend zieht sie ihre Kleidung aus: "Sie können mich an ihrer Stelle haben." Ausführlich betastet und küßt dann der Sträfling ihren Körper, und als er entsprechend sexuell animiert ist, übt er mit ihr den Geschlechtsverkehr aus. Schwester Emmanuelle's "Opfer" scheint ihr offenbar Spaß zu machen, denn die Kamera zeigt ganz klar. Bilder ihrer sexuellen Erregung. Wie in den meisten Szenen, die bis jetzt Geschlechtsverkehr zum Inhalt hatten, ist auch diese nicht unbeobachtet. Voyeure sind diesmal Monika und ihre Freundin Anna. Dadurch, daß sie die beiden beim Geschlechtsverkehr beobachten, werden sie selbst sexuell stimuliert und üben parallel zu dem Straftäter und Emmanuelle sexuelle Handlungen aus. Wieder konzentriert sich die Kamera nur darauf, in regelmäßigem Bilderwechsel zu zeigen, wie sich die unterschiedlichen Paare sexuell befriedigen.

Als Monika's Treiben entdeckt wird, wird sie aus der Klosterschule entlassen. Sie begründet ihr Verhalten wie folgt: "Ich wollte unbedingt einen Mann, ich konnte es vor Geilheit nicht mehr aushalten." Diesen Satz könnte man für fast alle Akteure dieses Films als Kennzeichen betrachten. Alle Hauptpersonen konzentrieren sich nur darauf, sexuelle Befriedigung zu erlangen. Der Film untergräbt damit den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zur Einordnung der Sexualität in den Gesamtbereich der menschlichen Beziehungen. Dieser sozio-sexuelle Reifungsprozeß Jugendlicher muß vor allem dazu dienen, Liebe und Sexualität zu verbinden (Tobias Brocher: "Was bleibt von der Sexwelle?", zitiert nach: "Jugendmedienschutz 1974", S. 48, Heft 4 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1974), die Integration des Sexualtriebes in die Ganzheit der individuellen Persönlichkeit (Rudolf Affemann: "Sexualität im Leben junger Menschen", Herder-Bücherei, Nr. 661, Freiburg 1978, S. 100 ff.) und die Integration der Sexualität in die Dauerbeziehung zweier Menschen zu fördern (Hans-Joachim Türk: "Moderne und traditionelle Sexualethik und -pädagogik, in: "Franz Beffart: "Geschlechtserziehung interdisziplinär",

Patmos Verlag, Düsseldorf 1975, S. 32).

Der Film "Die Nonne und das Biest" mißachtet diese Grundsätze in eklatanter Weise. Diese Mißachtung kommt auch im weiteren Verlauf der Handlung zum Ausdruck:

Schwester Emmanuelle, die Monika zurückbringen soll, hält unterwegs an einsamer Stelle den Wagen an, zündet sich in aller Seelenruhe eine Zigarette an und wirft dann Monika vor: "Du httest immer nur Dein Vergnügen, und ich hatte darunter zu leiden. Du kannst Dir nicht vorstellen, welche Qualen ich leide. Aber ich werde Dich einen kleinen Teil davon spüren lassen." Es folgt eine widerwärtige, ganz offen mit Sadismus spekulierende Szene. Emmanuelle führt Monika in eine einsame Hütte im Wald und fesselt ihre Hände und bindet sie oben an einen Balken. "Ich werde Dir die Geilheit schon austreiben, Du kleiner Teufel." Sie streift anschließend Monika's T-Shirt hoch und entblößt ihren Busen, dann zieht sie ihr das Höschen aus. Als plötzlich der ehemals von Monika versteckte Sträfling auftaucht, glaubt Monika verübergend, er würde ihr helfen. Dieser Irrtum stellt sich schnell heraus, denn vor ihren Augen zieht der Sträfling Emmanuelle die Ordenstracht aus, küßt ihren nackten Körper, und dann folgen wieder ausführliche Bilder des Geschlechtsverkehrs. Als sie schließlich beide ihre sexuelle Befriedigung gefunden haben, wendet sich Emmanuelle wieder Monika zu: "Das war noch gar nichts, jetzt wirst Du sehen, was leiden heißt." Dann nimmt sie aus einem offenen Feuer ein glühendes Holzstück und nähert sich Monika's entblößtem Geschlechtsteil. Auch wenn die beabsichtigte Brandmarkung von der Kamera nicht zu Ende geführt wird und das Ganze sich als Traum Emmanuelle's herausstellt, ist bei der Beurteilung derartiger Szenen folgendes zu berücksichtigen:

Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München, 1971, S. 190).

Die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es sich bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln" Rowohlt Verlag, Reinbek, März 1977, S. 42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen, um dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker a.a.O., S. 45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O., S. 43 unter Berufung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970:

"Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von Hunt (1970) über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. Hunt fragte nach sexuellen Phantasien im Zusammenhang mit "inflicting or receiving pain" und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18 % der Männer angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden zu sein, 14 % durch Phantasien, passiv Schmerz zu erleiden. Bei den Frauen berichteten 3 % von aktiven und 24 % von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..."

"Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner Devianter, einiger weniger "Perverser" und "Kranker", weder eine Randeerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Thematik affizieren zu lassen" (Schorsch/Becker a.a.O. S. 42).

Auf diese Affinität, auch Jugendlicher zur sadomasochistischen Thematik wurde in der oben beschriebenen Szene ganz offen spekuliert.

Zutreffend hat der Kritiker der Zeitschrift "film-dienst" (a.a.O.) den Film wie folgt gewertet: "Der Film kombiniert in abstoßender Weise Pornographie und Sadismus mit dem christlichen Ordensleben. Die Schwestertracht, in die die bekannte Porno-Heldin Emmanuelle geschlüpft ist, wird zur Reizwäsche degradiert, der Zuschauer soll zum Voyeur herabgewürdigt werden."

In dem gesamten Film wird ununterbrochen demonstriert, daß sexuelle Gier der gesamte menschliche Dasein beherrschende Wert ist. Gerade bei Kindern und Jugendlichen können solche Botschaften unterschwellig nachwirken und die Integration der Sexualität in ihrer Gesamtpersönlichkeit erschweren. Feste Bindungen auf emotionaler Basis existieren nicht, dafür wird fast jede Möglichkeit, sexuellen Genuß zu erlangen, als positiv dargestellt. Solche Darstellungen beeinträchtigen das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen, sozialemisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit, denn "zentrales Thema der Jugendlichen ist weniger die Sexualität als solche, sondern eher, wie man durch sie hindurch des Partners inne werden könne, wie man erfahre, ob zwischenmenschliche Beziehungen verläßlich seien. Letztlich ist es die elementare Frage, wer zu einem hält, wem man etwas bedeutet, wer an einen glaubt und wem man Liebe auch als Opfer darbringen dürfe" (Hans-Joachim Gamm, in Gamm/Koch: "Bilanz der Sexualpädagogik", Kampus Verlag, Frankfurt 1977, S. 15-16).

Die dazu völlig konträre Darstellung in "Die Nonne und das Biest" ist geeignet, Kinder und Jugendliche, die gerade auf diesem Gebiet nur eine zu geringe eigene Erfahrung greifen können, um die nötige Distanz zum Filmgeschehen zu wahren, zu verunsichern und ihre sozialemische Vorstellung zu verwirren.

7. Der Film ist auch offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GjS. Die Jugendgefährdung eines Mediums, in dem der Mensch lediglich als Reiz- und Lustobjekt dargestellt wird und in dem offen mit Sadismus spekuliert wird, tritt klar und zweifelsfrei zutage, denn es ist für jedermann ohne weiteres erkennbar, daß solche einseitige, entwürdigende Präsentation des Menschen nachteilig auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Verantwortung im Sexualbereich auswirkt (vgl. VG Köln, Beschluß vom 15.12.1978 - 10 L 1183/78).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

S t e f e n
B/Sch.

Krumholz

Graumann